

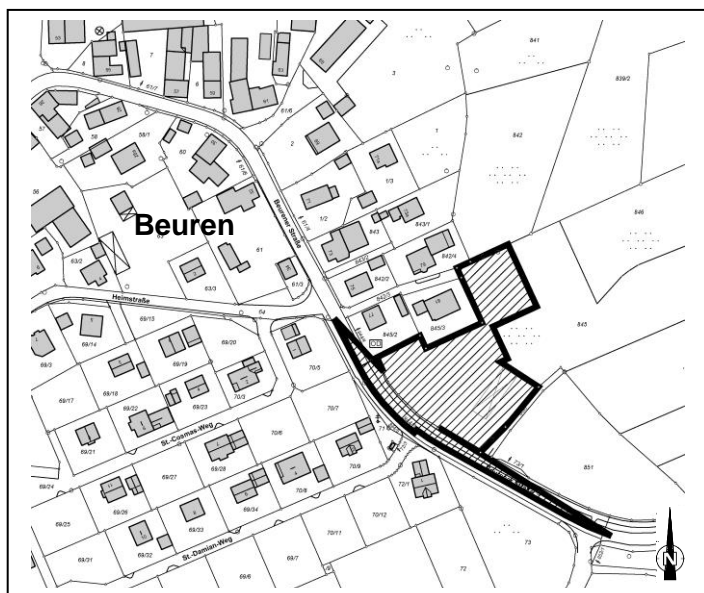
Bekanntmachung

über die Auslegung eines Bebauungsplanes gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

„Grundstück Flur-Nr. 845“, Gemarkung Beuren

Der Markt Pfaffenhofen a. d. Roth hat am 22. März 2018 beschlossen, für das Baugebiet (Geltungsbereich siehe Lageplan) einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB nach § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ aufzustellen.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Gemarkung Beuren an der Kreisstraße NU 3 (Beurener Straße). Der Bebauungsplan dient der Baurechtschaffung für neue Wohnbauflächen (allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO)



Ein 2. Planentwurf ist von Kling Consult, Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Burgauer Straße 30, 86381 Krumbach ausgearbeitet worden.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Marktgemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2018 gebilligt.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung, jeweils i. d. F. vom 8. Oktober 2018, liegt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

20.11.2018 bis 21.12.2018,

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Pfaffenhofen, Kirchplatz 6, 89284 Pfaffenhofen öffentlich aus.

Zusätzlich kann der 2. Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung, jeweils i. d. F. vom 8. Oktober 2018 auf der Internetseite des Marktes Pfaffenhofen (<http://markt-pfaffenhofen.de>) eingesehen werden.

Als wesentliche umweltbezogene Information liegt ein Schallgutachten Verkehrslärm i.d.F. vom 6. Februar 2018 vor, das als Anlage zur Begründung Bestandteil der Auslegungsunterlagen ist. Weitere wesentliche umweltbezogene Informationen liegen bisher nicht vor.

Das Verfahren wird gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, weshalb von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können.